

**II-1115** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

MAG. VIKTOR KLIMA  
Pr.Zl. 5901/48-4-93

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

5130/AB

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

1993-03-07

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. **ZL 5149/13**

Ing. Gartlehner und Genossen vom 9. Juli 1993, Zl. 5149/J-NR/1993

"LKW-Fahrverbot über den Pyhrn-Paß"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten

Zu Frage 1:

"Ist es richtig, daß für die Verhängung eines LKW-Fahrverbotes auf der Pyhrnpaß-Bundesstraße die beiden Bundesländer Oberösterreich und Steiermark zuständig sind, und sind Sie als Bundesminister bereit, dafür einzutreten, daß sich die beiden Bundesländer dazu durchringen, ein Fahrverbot für LKW auf der Pyhrnpaß-Bundesstraße einzuführen?"

Die Pyhrnpaßbundesstraße B 138 führt vom Stadtzentrum in Wels bis zur Kreuzung mit der Ennstal Bundesstraße B 146 in Liezen, in der Steiermark.

Im Bereich des Bundeslandes Oberösterreich führt sie durch die Sprengel zweier Bezirkshauptmannschaften (Wels-Land und Kirchdorf/Krems), sowie teilweise auch durch den Sprengel des Magistrates von Wels. Zur Erlassung eines LKW-Fahrverbotes auf der gesamten Pyhrnpaßbundesstraße B 138 in Oberösterreich wäre daher das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung zuständig.

In der Steiermark berührt die gegenständliche Bundesstraße nur den Sprengel einer Bezirkshauptmannschaft (Liezen), für die Verordnung eines Fahrverbotes wäre daher diese BH zuständig.

- 2 -

Dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr steht jedoch aufgrund der Bundesverfassung weder ein Weisungsrecht noch eine Koordinationskompetenz zu. Die Bundesländer Oberösterreich und Steiermark werden daher im Einvernehmen vorgehen müssen.

Voraussetzung für die Erlassung eines solchen LKW-Fahrverbotes ist laut einschlägiger höchstgerichtlicher Judikatur ein Ermittlungsverfahren; in einem solchen müßte insbesondere die LKW-Frequenz geprüft werden, sowie, ob ein solches Fahrverbot aufgrund der Unfall- oder auch der Umweltsituation notwendig ist.

In meinem Ressort liegen diesbezüglich keine Daten und somit auch keine Entscheidungsgrundlagen auf, sich für oder gegen dieses Ziel einzusetzen.

Zu Frage 2:

"Ist dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bekannt, ob die oben genannten Bundesländer ein LKW-Fahrverbot für die Pyhrnpaß-Bundesstraße planen?"

Bei der BH Liezen ist nach vorliegenden Informationen ein solches Verfahren anhängig.

Zu Frage 3:

"Ist im Zuge des vielzitierten Lückenschlusses auch vorgesehen, den Bosrucktunnel autobahngerecht (2. Tunnelröhre) auszubauen, oder muß befürchtet werden, daß die Maximalkapazität der Pyhrnautobahn bei einem "Vollausbau" auf Bundesstraßenniveau bleibt?"

Diese Frage fällt nicht in meinen Kompetenzbereich. Bauliche Auskünfte können nur vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. der entsprechenden Straßenbaugesellschaft eingeholt werden.

Wien, am 7. September 1993  
Der Bundesminister

